

Das SchornsteinfegerHandwerksgesetz (SchfHwG)

Am 26.11.2008 wurde das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Bundestag geschlossen und trat ab dem 29.11.2008 teilweise in Kraft.

Für die deutschen Bezirksschornsteinfegerbetriebe ändert sich mit dem neuen Gesetz eigentlich Alles. Ein gesichertes auskömmliches Einkommen für sich und seinen Gesellen steht ihm aus dem staatlichen Auftrag als beliehener Unternehmer nicht mehr zu. Dennoch ist aber der Verwaltungsaufwand gigantisch angewachsen. Er muss sich mit seiner Rolle als Behörde vertraut machen, wenn er Feuerstättenbescheide erlässt und Widersprüche bearbeitet.

Für den Bürger hat sich auch alles geändert, denn dieser ist plötzlich in der Pflicht sich selbst um die Ausführung der Kehr- und Überprüfungsarbeiten in seinem Haus zu kümmern.

Demnach kann sich jeder Bundesbürger, der einen aktuellen Feuerstättenbescheid vorliegen hat, bis zum 31.12. 2012 „nur“ Schornsteinfeger aus der gesamten EU, Norwegen, Island, Lichtenstein sowie der Schweiz erwählen.

Dafür müssen diese vorher ihre Qualifikationen von der zuständigen Handwerkskammer überprüfen lassen. Hausbesitzer haben diesbezüglich die Pflicht beim Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrollen zu prüfen, ob der jeweilige ausländische Schornsteinfeger in der Bundesrepublik Deutschland auch tatsächlich zugelassen ist.

Vertrauen kann er nicht darauf, wenn in seinem Briefkasten Werbung auftaucht, die ihm genau dies suggeriert. Nein er muss sich selbst genau informieren.

Ab dem 01.01.2013 können Hausbesitzer ihren Schornsteinfeger frei wählen. Nach dem neuen Gesetz gibt es jedoch weiterhin einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, das ist z.B. der, der in diesem Kehrbezirk schon vorher tätig war, er heißt dann nur anders.

Dieser trägt die Verantwortung für seinen Bezirk und ist von staatlicher Seite auf nur noch wenige Pflichtaufgaben festgelegt.

So z.B. dass ab 2013 alle dreieinhalb Jahre eine kostenpflichtige Feuerstättenschau von ihm durchgeführt werden muss. Die Feuerstättenschau dient dann u.a. zur Erstellung eines neuen Feuerstättenbescheids, in dem wieder festgelegt wird, welche Arbeiten in welchen Zeitintervallen durchgeführt werden müssen. Mit diesem Bescheid kann dann ein anderer, jetzt auch deutscher, Schornsteinfeger vom Kunden engagiert werden. Auch der muss dann gelistet und zugelassen sein.

Wer seinen Schornsteinfeger frei wählt hat jedoch auch neue weitreichende Pflichten. Hausbesitzer müssen dann immer ihren bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Durchführung von Arbeiten an ihrer Feuerstätte und ihren Abgasanlagen und Schornsteinen schriftlich unterrichten.

Wer nicht spätestens zwei Wochen nach dem im Feuerstättenbescheid festgelegten Termin seinen Schornsteinfeger benachrichtigt, dass die Arbeiten erledigt sind (Formblätter und / oder Messprotokolle müssen dazu wahrheitsliebend ausgefüllt worden sein) muss mit Zwangsmaßnahmen der zuständigen Baubehörde rechnen.

Dorthin muss der Bevollmächtigte nämlich melden, wenn ein Kunde Fristen versäumt hat.

Wer jedoch seinen (bevollmächtigten) Bezirksschornsteinfeger weiterhin nach Erhalt eines Feuerstättenbescheides mit der Durchführung der wiederkehrenden Kehr- und Überprüfungsarbeiten beauftragt, erspart sich den ganzen Papierkram.

Weiterhin wird der Bürger dann von der Terminplanung entlastet, er braucht nichts irgendwo hin zu melden, keine Protokolle auszufüllen, ihm werden schnell Mängel an Feuerstätten und Schornsteinen benannt, damit kostengünstige Abhilfe geschaffen werden kann.